

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Newsletter Februar 2025

Liebe Mandantinnen und Mandanten,
Liebe Freunde und Kollegen,

gerne möchten wir Sie über ein wichtiges Thema im Bereich der Steuererklärungen informieren: die steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastung. Unterhaltszahlungen können unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich geltend gemacht werden und so zu einer erheblichen Steuerersparnis führen.

Unterhaltszahlungen, die an bedürftige Angehörige geleistet werden, können im Rahmen Ihrer Steuererklärung als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Für Unterhaltszahlungen an geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten ist, unter bestimmten Voraussetzungen, auch ein Abzug als Sonderausgaben möglich. Freiwillige Unterhaltszahlungen können grundsätzlich nicht abgezogen werden.

An welche Personen sind Unterhaltszahlungen begünstigt?

- Verwandte in gerader Linie
- Kinder, soweit für diese kein Kindergeldanspruch mehr besteht
- Der andere Elternteil eines nichtehelichen Kindes während der Zeit des Mutterschutzes bzw. solange dieser aufgrund fehlender Kinderbetreuung keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann
- Verwandte und Verschwägerte, solange diese im eigenen Haushalt leben und aufgrund der Unterhaltszahlungen öffentliche Zuzahlungen gekürzt wurden

Diese Personen dürfen jeweils nur ein geringes eigenes Vermögen besitzen

Bis zu welcher Höhe dürfen Unterhaltszahlungen abgezogen werden?

Unterhaltszahlungen sind bis zur Höhe des Grundfreibetrags (2024: 11.784 EUR; 2025: 12.096 EUR) als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Dieser Betrag erhöht

sich um Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Dieser Höchstbetrag mindert sich wiederum, sollte die unterhaltsberechtigten Person eigene Einkünfte über 624 EUR haben.

Wie müssen die Unterhaltszahlungen nachgewiesen werden?

Seit 2025 müssen Geldzuwendungen durch Überweisung auf das Konto der unterhaltenen Person nachgewiesen werden, Barzahlungen mit Quittungen werden damit vom Finanzamt nur noch in sehr begrenzten Ausnahmefällen akzeptiert.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Gollbach

Sie erhalten diesen Newsletter als Mandant der Kanzlei Bürkle & Partner Steuerberater mbB im Rahmen unserer Vertragserfüllungspflicht bzw. weil Sie sich für den Newsletter angemeldet haben.

Falls Sie diesen in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, können sie sich **hier abmelden**.

Der Newsletter bietet lediglich allgemeine Informationen und ersetzt keine individuelle Beratung.

Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.

Copyright © **Bürkle & Partner Steuerberater mbB** 2025

